

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.01.2015

Geschäftszahl

Ro 2014/15/0038

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2014/15/0040 E 27. November 2014 RS 2

(hier nur der erste Satz)

Stammrechtssatz

Entsprechend dem Gesetzeswortlaut (und den Erläuterungen des Initiativantrages (1759/A B1gNR 24. GP 2) ist das Programmengelt nach der nunmehrigen Rechtslage - anders als nach der Rechtslage, die im Erkenntnis 2008/17/0059 der Beurteilung zugrunde zu legen war - keine Gegenleistung mehr für den Empfang der Programme des Österreichischen Rundfunks, sondern für die Bereitstellung der Programme durch den Österreichischen Rundfunk, also für die Versorgung des Standortes mit diesen Programmen. Damit kehrte der Gesetzgeber zur ursprünglichen Konzeption des Programmengeldes zurück, wonach schon die Möglichkeit des Empfanges von ORF-Programmen (nunmehr unter der weiteren Voraussetzung, dass sich die Empfangsmöglichkeit der ORF-Programme ohne größeren Aufwand herstellen lasse) die Pflicht zur Leistung des Programmengeldes begründet (vgl. Öhlinger, Verfassungsfragen des ORF-Programmengeldes, MR 2012, 156 ff (159); vgl. auch Truppe, Rundfunkgebühren und Programmengelt im digitalen Fernsehzeitalter, MR 2008, 323 ff (326)).